

539 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
mit dem das Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle
zum Beamten-Kranken- und Unfallversiche-
rungsgesetz – B-KUVG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 284/1968, BGBl.Nr. 24/1969, BGBl.Nr. 388/1970, BGBl.Nr. 35/1973, BGBl.Nr. 780/1974, BGBl.Nr. 707/1976, BGBl.Nr. 648/1977, BGBl.Nr. 124/1978, BGBl.Nr. 280/1978, BGBl.Nr. 685/1978 und BGBl.Nr. 534/1979, wird geändert wie folgt:

1. § 23 letzter Satz hat zu lauten:

„Für nicht rechtzeitig eingezahlte Beiträge und Zuschläge sind Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils ergebenden Höhe zu entrichten.“

2. § 37 Abs.3 hat zu lauten:

„(3) Die Herabsetzung einer Rente wird, wenn der Herabsetzungsgrund in der Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Rentners oder seines Kindes (§ 105 Abs.3 Z.2) gelegen ist, mit dem Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, sonst mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Herabsetzungsgrund eingetreten ist.“

3. Dem § 44 ist als Abs.3 anzufügen:

„(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, ist die Aufrechnung nach Abs.1 Z.1 ohne Begrenzung bis zur vollen Höhe der noch nicht ausgezahlten Geldleistung zulässig.“

4. § 49 Abs.5 hat zu lauten:

„(5) Das Recht auf Rückforderung nach Abs.1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten gegenüber allen Personen, die zum Bezug der noch nicht erbrachten Leistungen berechtigt sind, soweit

sie eine der im § 50 Abs.1 bezeichneten Leistungen bezogen haben.“

5. § 56 Abs.2 Z.6 hat zu lauten:

„6. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.“

6. Nach § 61a ist ein § 61b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit

§ 61b. Die Versicherungsanstalt hat unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben sowie nach Maßgabe der in der gesonderten Rücklage gemäß § 151 Abs.4 vorhandenen Mittel sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen. § 132c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt entsprechend.“

7. § 91 Abs.1 Z.2 hat zu lauten:

„2. bei der Ausübung des Wahlrechtes zu einer gesetzlichen Vertretung des Personals;“

Die bisherigen Z.2 und 3 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

8.a) Im § 112 Abs.6 erster Satz ist der Ausdruck „Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl.Nr.268,“ durch den Ausdruck „Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440,“ zu ersetzen.

b) Im § 112 Abs.6 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs.5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

9. Dem § 119 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr.565/1978, im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen der Versicherungsanstalt und den übrigen Trägern der Sozialversicherung (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger), die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur

Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.“

10.a) § 132 Abs.6 hat zu lauten:

„(6) Bedienstete von Sozialversicherungsträgern und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Personen, die aufgrund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, ferner Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen.“

b) § 132 Abs.7 hat zu entfallen.

11.a) Im § 133 Abs.4 zweiter Satz hat der Ausdruck „zeitweilig“ zu entfallen.

b) Dem § 133 Abs.5 ist folgender Satz anzufügen: „Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs.4 zweiter Satz entsprechend.“

12.a) In der Überschrift des § 135 ist nach dem Ausdruck „Versicherungsvertretern“ der Ausdruck „(Stellvertretern)“ anzufügen.

b) Im § 135 Abs.1 ist jeweils nach dem Ausdruck „Versicherungsvertreter“ der Ausdruck „(Stellvertreter)“ einzufügen.

c) Im § 135 Abs.1 ist der Punkt am Ende der Z.4 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Z.5 ist anzufügen:

„5. wenn einer der im § 132 Abs.6 genannten Ausschließungsgründe nach der Entsendung eingetreten ist.“

d) Im § 135 Abs.1 hat der letzte Satz zu lauten: „Vor der Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Z.4 oder 5 ist, sofern nicht das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entsendung berechtigt war, die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.“

e) Im § 135 Abs.2 und 3 ist jeweils nach dem Ausdruck „Versicherungsvertreter“ der Ausdruck „(Stellvertreter)“ einzufügen.

f) Im § 135 Abs.4 erster Satz ist nach dem Ausdruck „Versicherungsververtreters“ der Ausdruck „(Stellvertreters)“ und nach dem Ausdruck „die entsendeberechtigte Stelle“ der Klammerausdruck „(§ 133)“ einzufügen.

g) Dem § 135 ist ein Abs.6 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(6) Von einer Enthebung (Abs.1 bis 3) ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, die die entsendeberechtigte Stelle zur Entsendung eines neuen Versicherungsvertreters (Stellvertreters) aufzufordern hat.“

13. § 143 Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Der Obmann, die Vorsitzenden des Überwachungsausschusses sowie der Landesvorstände und deren Stellvertreter sind bei Antritt ihres Amtes von der Aufsichtsbehörde in Eid und Pflicht zu nehmen.“

14.a) Im § 144 Abs.1 erster Satz ist nach dem Ausdruck „Verwaltungskörpern“ der Ausdruck „(ständigen Ausschüssen)“ einzufügen.

b) Im § 144 Abs.5 ist der Ausdruck „andere Mitglieder der geschäftsführenden Verwaltungskörper“ durch den Ausdruck „andere Versicherungsvertreter in den geschäftsführenden Verwaltungskörpern“ zu ersetzen.

15.a) Im § 146 Abs.3 ist der Ausdruck „dem Bundesministerium“ durch den Ausdruck „dem Bundesminister“ zu ersetzen.

b) Im § 146 Abs.4 ist der Ausdruck „vom Bundesministerium“ durch den Ausdruck „vom Bundesminister“ zu ersetzen.

c) Im § 146 Abs.5 ist der Ausdruck „Das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Der Bundesminister“ zu ersetzen.

16. § 152 Abs.1 Z.4 hat zu lauten:

„4. in Spareinlagen, die nach den Bestimmungen des § 230a ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Berechnung der Verzugszinsen für rückständige Beiträge und Zuschläge gemäß § 23 letzter Satz des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ist bis zur Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 59 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Art.VI Abs.6 der 35.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr...., entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für rückständige Beiträge und Zuschläge aus Kalendermonaten, die vor dem 1.Jänner 1981 liegen, soweit sie in diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgeschrieben sind.

(2) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art.V Z.29 der 35.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr...., in Verbindung mit § 92 Abs.1 und 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall vor dem 1.Jänner 1981 eingetreten ist und der Antrag bis 31.Dezember 1981 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1.Jänner 1981 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(3) Leidet ein Versicherter am 1.Jänner 1981 an einer Krankheit, die erst aufgrund der Bestimmungen des Art.V Z.29 der 35.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr...., in Verbindung mit § 92 Abs.1 und 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall vor dem 1.Jänner 1981 eingetreten ist und

der Antrag bis 31. Dezember 1981 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1981 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes beträgt für das Geschäftsjahr 1981 der vom Dienstgeber zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung (§ 70 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) zu entrichtende Zuschlag zu den Beiträgen 0,34 v.H. der Beitragsgrundlage (§ 19 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) bzw. der beitragspflichtigen Sonderzahlungen.

(2) Die Versicherungsanstalt hat abweichend von den Bestimmungen des § 151 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1981

- a) 1 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen der im § 151 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten gesonderten Rücklage zuzuführen,

- b) die Aufwendungen der Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen aus der im § 151 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten gesonderten Rücklage zu bestreiten.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 61b des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 6 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Der Entwurf einer 35. Novelle zum ASVG sieht u.a. Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften vor, die weitgehend im gleichen Wortlaut auch im B-KUVG enthalten sind. Um die bisherige Übereinstimmung der jeweiligen Vorschriften in den beiden Rechtsbereichen weiterhin aufrecht zu erhalten, war es notwendig, im Rahmen des vorliegenden Entwurfes einer 9. Novelle zum B-KUVG die jeweiligen Änderungen der ASVG-Bestimmungen auf die ihnen entsprechenden B-KUVG-Vorschriften zu übertragen.

Um das Auffinden der in Betracht kommenden Erläuterungen im ASVG, die in gleicher Weise auch für die vorliegenden Änderungen im B-KUVG gelten, zu erleichtern, werden die korrespondierenden Änderungen aus den beiden Entwürfen im folgenden einander gegenübergestellt:

B-KUVG	ASVG
§ 23	§ 59 Abs. 1
§ 37 Abs. 3	§ 97 Abs. 3
§ 44 Abs. 3	§ 103 Abs. 3
§ 49 Abs. 5	§ 107 Abs. 5
§ 56 Abs. 2 Z. 6	§ 123 Abs. 2 Z. 6
§ 61 b	§ 132 c
§ 91 Abs. 1 Z. 2	§ 176 Abs. 1 Z. 9

§ 112 Abs. 6	§ 215 a Abs. 4
§ 119	§ 321 Abs. 1
§ 132 Abs. 6	§ 420 Abs. 6
§ 132 Abs. 7	§ 420 Abs. 7
§ 133 Abs. 4	§ 421 Abs. 7
§ 133 Abs. 5	§ 421 Abs. 8
§ 135 Abs. 1	§ 423 Abs. 1
§ 135 Abs. 1 Z. 5	§ 423 Abs. 1 Z. 5
§ 135 Abs. 1 letzter Satz	§ 423 Abs. 1 letzter Satz
§ 135 Abs. 2	§ 423 Abs. 2
§ 135 Abs. 3	§ 423 Abs. 3
§ 135 Abs. 4	§ 423 Abs. 4
§ 135 Abs. 6	§ 423 Abs. 7
§ 143 Abs. 1	§ 432 Abs. 1
§ 144 Abs. 1 erster Satz	§ 436 Abs. 1 erster Satz
§ 144 Abs. 5	§ 436 Abs. 3
§ 146 Abs. 3	§ 438 Abs. 4
§ 146 Abs. 4	§ 438 Abs. 6
§ 146 Abs. 5	§ 438 Abs. 7
§ 152 Abs. 1 Z. 4	§ 446 Abs. 1 Z. 4

Weitere Änderungen, die über den eingangs skizzierten Umfang hinausgehen, enthält der vorliegende Entwurf nicht.

Die in den Schlußbestimmungen vorgesehenen finanziellen Maßnahmen, die Begleitmaßnahmen zum

Bundesvoranschlag 1981 darstellen, werden zu einer Verringerung des Personalaufwandes des Bundes um rund 30 Mill.S führen. Eine Gefährdung der Leistungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

für die erweiterte Heilbehandlung wird dadurch nicht eintreten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Vorlage beruht auf Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG.

Textgegenüberstellung

B-KUVG

Geltende Fassung:

Einzahlung der Beiträge

§ 23. Die Versicherungsbeiträge samt den Zuschlägen des Dienstgebers sind von diesem bei der Versicherungsanstalt bis zum 15. eines jeden Kalendermonates einzuzahlen, die Sonderbeiträge samt den Zuschlägen des Dienstgebers binnen 14 Tagen nach dem Fälligwerden der Sonderzahlungen. Nicht rechtzeitig eingezahlte Beiträge und Zuschläge sind mit 8,5 v.H. zu verzinsen.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Rentenansprüchen

§ 37. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Herabsetzung einer Rente wird mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

Aufrechnung

§ 44. (1) und (2) unverändert.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 49. (1) bis (4) unverändert.

(5) Das Recht auf Rückforderung nach Abs.1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten nur gegenüber den im § 50 angeführten Personen, soweit sie eine der dort bezeichneten Leistungen bezogen haben.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. bis 5. unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Einzahlung der Beiträge

§ 23. Die Versicherungsbeiträge samt den Zuschlägen des Dienstgebers sind von diesem bei der Versicherungsanstalt bis zum 15. eines jeden Kalendermonates einzuzahlen, die Sonderbeiträge samt den Zuschlägen des Dienstgebers binnen 14 Tagen nach dem Fälligwerden der Sonderzahlungen. Für nicht rechtzeitig eingezahlte Beiträge und Zuschläge sind Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils ergebenden Höhe zu entrichten.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Rentenansprüchen

§ 37. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Herabsetzung einer Rente wird, wenn der Herabsetzungsgrund in der Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Rentners oder seines Kindes (§ 105 Abs.3 Z.2) gelegen ist, mit dem Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, sonst mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Herabsetzungsgrund eingetreten ist.

Aufrechnung

§ 44. (1) und (2) unverändert.

(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, ist die Aufrechnung nach Abs.1 Z.1 ohne Begrenzung bis zur vollen Höhe der noch nicht ausgezahlten Geldleistung zulässig.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 49. (1) bis (4) unverändert.

(5) Das Recht auf Rückforderung nach Abs.1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten gegenüber allen Personen, die zum Bezug der noch nicht erbrachten Leistungen berechtigt sind, soweit sie eine der im § 50 Abs.1 bezeichneten Leistungen bezogen haben.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. bis 5. unverändert.

Geltende Fassung:

6. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich gepflegt werden.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z.5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) bis (8) unverändert.

Dienstunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 91. (1) Den Dienstunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich ereignen:

1. unverändert.
2. beim Besuch von Kursen, die der Vorbereitung zur Ablegung von Dienstprüfungen dienen, oder von dienstlichen Lehrveranstaltungen;
3. beim Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungskurse, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicherten zu fördern.

(2) und (3) unverändert.

Witwenrente

§ 112. (1) bis (5) unverändert.

(6) Auf die Witwenrente die wiederaufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl.Nr.268, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wiederaufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs.6 des Pensionsgesetzes 1965). Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwenrente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Ertragnisses von 4 v.H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

Vorgeschlagene Fassung:

6. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z.5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) bis (8) unverändert.

Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit

§ 61b. Die Versicherungsanstalt hat unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben sowie nach Maßgabe der in der gesonderten Rücklage gemäß § 151 Abs.4 vorhandenen Mittel sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen. § 132c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt entsprechend.

Dienstunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 91. (1) Den Dienstunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich ereignen:

1. unverändert.
2. bei der Ausübung des Wahlrechtes zu einer gesetzlichen Vertretung des Personals;
3. beim Besuch von Kursen, die der Vorbereitung zur Ablegung von Dienstprüfungen dienen, oder von dienstlichen Lehrveranstaltungen;
4. beim Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungskurse, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicherten zu fördern.

(2) und (3) unverändert.

Witwenrente

§ 112. (1) bis (5) unverändert.

(6) Auf die Witwenrente die wiederaufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wiederaufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs.6 des Pensionsgesetzes 1965). Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs.5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwenrente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines

Geltende Fassung:

(7) unverändert.

Gegenseitige Verwaltungshilfe

§ 119. Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind.

Versicherungsvertreter

§ 132. (1) bis (5) unverändert.

(6) Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind vom Amt eines Versicherungsvertreters auszuschließen.

(7) Bedienstete von Sozialversicherungsträgern und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Personen, die mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, können nicht Versicherungsvertreter sein.

Entsendung der Versicherungsvertreter

§ 133. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Entsendung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu entsenden. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es zeitweilig an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus seinem Amt aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen entsendet hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu entsenden.

Vorgeschlagene Fassung:

jährlichen Ertragnisses von 4 v.H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

(7) unverändert.

Gegenseitige Verwaltungshilfe

§ 119. Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr.565/1978, im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen der Versicherungsanstalt und den übrigen Trägern der Sozialversicherung (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger), die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

Versicherungsvertreter

§ 132. (1) bis (5) unverändert.

(6) Bedienstete von Sozialversicherungsträgern und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Personen, die aufgrund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, ferner Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen.

(7) entfällt.

Entsendung der Versicherungsvertreter

§ 133. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Entsendung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu entsenden. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus seinem Amt aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen entsendet hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu entsenden. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs.4 zweiter Satz entsprechend.

539 der Beilagen

7

Geltende Fassung:

Enthebung von Versicherungsvertretern

§ 135. (1) Ein Versicherungsvertreter ist seines Amtes zu entheben:

1. unverändert.
2. wenn sich der Versicherungsvertreter seinen Pflichten entzieht;
3. unverändert.
4. wenn der Versicherungsvertreter seine Enthebung unter Berufung auf einen in seinen persönlichen Verhältnissen liegenden Grund beantragt.

Vor der Enthebung eines Versicherungsvertreters gemäß Z.4 ist, sofern nicht das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entsendung berechtigt war, die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.

(2) Die Enthebung des Obmannes, des Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und der Vorsitzenden der Landesvorstände sowie deren Stellvertreter steht der Aufsichtsbehörde, die der sonstigen Mitglieder des Überwachungsausschusses dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, die der sonstigen Versicherungsvertreter dem Obmann zu.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvertreter auf begründeten Antrag der zur Entsendung berufenen Stelle ihres Amtes entheben. Eines solchen Antrages bedarf es nicht, wenn das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entsendung berechtigt war.

(4) Vor der Enthebung eines Versicherungsvertreters nach Abs.1 Z.1 bis 3, Abs.2 und 3 ist diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben und gleichzeitig die entsendeberechtigte Stelle, sofern nicht das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entsendung berechtigt war, zu verständigen. Dem vom Obmann oder vom Vorsitzenden des Überwachungsausschusses Enthobenen steht das Recht der Beschwerde zu. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Enthebung bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Diese entscheidet endgültig.

(5) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 135. (1) Ein Versicherungsvertreter (Stellvertreter) ist seines Amtes zu entheben:

1. unverändert.
2. wenn sich der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seinen Pflichten entzieht;
3. unverändert.
4. wenn der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seine Enthebung unter Berufung auf einen in seinen persönlichen Verhältnissen liegenden Grund beantragt;

5. wenn einer der im § 132 Abs.6 genannten Ausschließungsgründe nach der Entsendung eingetreten ist.

Vor der Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Z.4 oder 5 ist, sofern nicht das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entsendung berechtigt war, die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.

(2) Die Enthebung des Obmannes, des Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und der Vorsitzenden der Landesvorstände sowie deren Stellvertreter steht der Aufsichtsbehörde, die der sonstigen Mitglieder des Überwachungsausschusses dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, die der sonstigen Versicherungsvertreter (Stellvertreter) dem Obmann zu.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvertreter (Stellvertreter) auf begründeten Antrag der zur Entsendung berufenen Stelle ihres Amtes entheben. Eines solchen Antrages bedarf es nicht, wenn das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entsendung berechtigt war.

(4) Vor der Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) nach Abs.1 Z.1 bis 3, Abs.2 und 3 ist diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben und gleichzeitig die entsendeberechtigte Stelle (§ 133), sofern nicht das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entsendung berechtigt war, zu verständigen. Dem vom Obmann oder vom Vorsitzenden des Überwachungsausschusses Enthobenen steht das Recht der Beschwerde zu. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Enthebung bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Diese entscheidet endgültig.

(5) unverändert.

(6) Von einer Enthebung (Abs.1 bis 3) ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, die die entsendeberechtigte Stelle zur Entsendung eines neuen Versicherungsvertreters (Stellvertreters) aufzufordern hat.

Geltende Fassung:**Angelobung der Versicherungsvertreter**

§ 143. (1) Der Obmann und seine Stellvertreter sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bei Antritt ihres Amtes in Eid und Pflicht zu nehmen. Das gleiche gilt für die Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und der Landesvorstände sowie für ihre Stellvertreter.

(2) unverändert.

Aufgaben des Hauptvorstandes und seiner Ausschüsse

§ 144. (1) Dem Hauptvorstand obliegt die Geschäftsführung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Satzung anderen Verwaltungskörpern zugewiesen ist. Ihm ist jedenfalls vorbehalten:

1. bis 5. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Die Satzung hat zu bestimmen, inwieweit die Vorsitzenden und andere Mitglieder der geschäftsführenden Verwaltungskörper die Versicherungsanstalt vertreten können.

(6) unverändert.

Gemeinsame Aufgaben des Hauptvorstandes und des Überwachungsausschusses; Aufgaben des erweiterten Hauptvorstandes

§ 146. (1) und (2) unverändert.

(3) Kommt ein gültiger Beschluß des erweiterten Hauptvorstandes nach Abs.2 nicht zustande, so hat der Obmann der Versicherungsanstalt den Sachverhalt unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mitzuteilen. Der Hauptverband hat das Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt herzustellen, um eine gültige Beschlußfassung im Bereich der Versicherungsanstalt herbeizuführen. Kommt eine solche auch auf diese Weise nicht zustande, so kann der Obmann, wenn wichtige Interessen der Versicherungsanstalt gefährdet erscheinen, die Angelegenheit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entscheidung vorlegen.

(4) Ein vom Bundesministerium für soziale Verwaltung genehmigter Beschluß des Hauptvorstandes ist zu vollziehen, auch wenn der Überwachungsausschuß nicht zugestimmt hat oder wenn ein gültiger Beschluß des erweiterten Hauptvorstandes nicht zustandegekommen ist.

(5) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann in den in Abs.1 Z.3 bis 5 bezeichneten Angelegenheiten eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist gültige einvernehmliche Beschlüsse des Hauptvorstandes und des Überwachungsausschusses oder ein gültiger Beschluß des erweiterten Hauptvorstandes nicht zustande kommen. § 144 Abs.2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:**Angelobung der Versicherungsvertreter**

§ 143. (1) Der Obmann, die Vorsitzenden des Überwachungsausschusses sowie der Landesvorstände und deren Stellvertreter sind bei Antritt ihres Amtes von der Aufsichtsbehörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

(2) unverändert.

Aufgaben des Hauptvorstandes und seiner Ausschüsse

§ 144. (1) Dem Hauptvorstand obliegt die Geschäftsführung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Satzung anderen Verwaltungskörpern (ständigen Ausschüssen) zugewiesen ist. Ihm ist jedenfalls vorbehalten:

1. bis 5. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Die Satzung hat zu bestimmen, inwieweit die Vorsitzenden und andere Versicherungsvertreter in den geschäftsführenden Verwaltungskörpern die Versicherungsanstalt vertreten können.

(6) unverändert.

Gemeinsame Aufgaben des Hauptvorstandes und des Überwachungsausschusses; Aufgaben des erweiterten Hauptvorstandes

§ 146. (1) und (2) unverändert.

(3) Kommt ein gültiger Beschluß des erweiterten Hauptvorstandes nach Abs.2 nicht zustande, so hat der Obmann der Versicherungsanstalt den Sachverhalt unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mitzuteilen. Der Hauptverband hat das Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt herzustellen, um eine gültige Beschlußfassung im Bereich der Versicherungsanstalt herbeizuführen. Kommt eine solche auch auf diese Weise nicht zustande, so kann der Obmann, wenn wichtige Interessen der Versicherungsanstalt gefährdet erscheinen, die Angelegenheit dem Bundesminister für soziale Verwaltung zur Entscheidung vorlegen.

(4) Ein vom Bundesminister für soziale Verwaltung genehmigter Beschluß des Hauptvorstandes ist zu vollziehen, auch wenn der Überwachungsausschuß nicht zugestimmt hat oder wenn ein gültiger Beschluß des erweiterten Hauptvorstandes nicht zustandegekommen ist.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in den in Abs.1 Z.3 bis 5 bezeichneten Angelegenheiten eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist gültige einvernehmliche Beschlüsse des Hauptvorstandes und des Überwachungsausschusses oder ein gültiger Beschluß des erweiterten Hauptvorstandes nicht zustande kommen. § 144 Abs.2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

539 der Beilagen

9

Geltende Fassung:**Vermögensanlage**

§ 152. (1) Die zur Anlage verfügbaren Mittel der Versicherungsanstalt sind zinsbringend anzulegen. Sie dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 153 nur angelegt werden:

1. bis 3. unverändert.

4. in Einlagen bei Kreditunternehmen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes, dem Verhältnis ihrer Eigenmittel zu den Gesamtverbindlichkeiten oder zufolge einer bestehenden besonderen Haftung ausreichende Sicherheit bieten.

(2) und (3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Vermögensanlage**

§ 152. (1) Die zur Anlage verfügbaren Mittel der Versicherungsanstalt sind zinsbringend anzulegen. Sie dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 153 nur angelegt werden:

1. bis 3. unverändert.

4. in Spareinlagen, die nach den Bestimmungen des § 230a ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind.

(2) und (3) unverändert.